

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 25. Juni 1987

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende 1. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 25. Juni 1987 wird wie folgt geändert:

Nachfolgender § 6a wird eingefügt:

§ 6a Wohngrundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

- 1) Bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Eck- und anderen Mehrfrontengrundstücken, die an zwei oder mehrere gleichwertige öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Bad Iburg vom 25.06.1987 angrenzen, für die die Stadt Bad Iburg Trägerin der Straßenbaulast ist, wird der für die jeweilige öffentliche Einrichtung zu erhebende Beitrag durch die Anzahl der öffentlichen Einrichtungen, an die die Eckgrundstücke angrenzen, geteilt.
- 2) Die Ermäßigung bzw. die an den Eckgrundstücken ausfallenden Beiträge dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen, sondern gehen zu Lasten der Stadt Bad Iburg.
- 3) Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Straßenausbaubeitrag nur für eine öffentliche Einrichtung erhoben wird und Beiträge für weitere öffentliche Einrichtungen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
- 4) Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 Grad.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Bad Iburg, den 27.02.2020

Stadt Bad Iburg



Annette Niermann
Bürgermeisterin

